

Beschlussprotokoll der Sitzung des Einwohnerrats

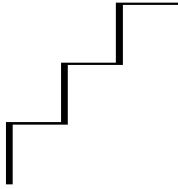
vom Mittwoch, 27. März 2019, 19.30 bis 22.00 Uhr

Traktanden

1. Interpellationen
2. Revision der Steuerordnung aufgrund der Neukalibrierung des innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichs (FILA2)
 - a) Vorlage des Gemeinderats (Nr. 18-22.022.01)
 - b) Bericht des Gemeinderats zur 2. Lesung (Nr. 18-22.022.02)
3. Teilrevision der Geschäftsordnung des Einwohnerrats betreffend Tonprotokolle (Audiofiles) (Nr. 18-22.021.01)
4. Erlass einer Ordnung betreffend das Kommunikationsnetz der Gemeinde Riehen (Ordnung K-Netz Riehen)
 - a) Vorlage des Gemeinderats (Nr. 18-22.019.01)
 - b) Bericht der Sachkommission Mobilität und Versorgung (SMV) (Nr. 18-22.019.02)
5. Bericht der Kommission für Volksanregungen und Petitionen betreffend die Petition «für ein flächendeckendes Recycling von Plastik in Riehen» (Nr. 18-22.545.02)
6. Bericht des Gemeinderats zum Anzug Olivier Bezençon, Priska Keller und Kons. zum Verzicht auf die Versetzung des «Hubbrunnens» in der Rössligasse (Nr. 14-18.781.02)
7. Bericht des Gemeinderats zum Anzug Jürg Blattner und Kons. betreffend Dorfmarkt (Nr. 18-22.517.02)
8. Neue Anzüge
9. Mitteilungen

Entschuldigt sind: Mario Biondi, Regina Rahmen, Heiner Vischer

Stimmenzählende sind: David Moor, Franziska Roth-Bräm



1. Interpellationen

1. [Interpellation Christian Heim](#) betreffend Kosten der Riehener Schulen (Nr. 18-22.564.01)

://: Erledigt. Der Interpellant erklärt sich befriedigt.

2. [Interpellation Peter Mark](#): Grünabfuhr inkl. Lebensmittelentsorgung (Nr. 18-22.565.01)

://: Erledigt. Der Interpellant erklärt sich nicht befriedigt.

3. [Interpellation Regina Rahmen](#) zur verschobenen Tramhaltestelle Lörracherstrasse – Fahrtrichtung Basel (Nr. 18-22.566.01)

://: Erledigt. Heinz Oehen erklärt sich als Stellvertreter der Interpellantin befriedigt.

4. [Interpellation Thomas Widmer-Huber](#) betreffend Pneu-Trams: eine Chance für die Riehener Hauptachse (Nr. 18-22.567.01)

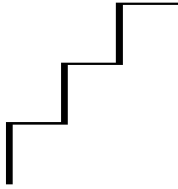
://: Erledigt. Der Interpellant erklärt sich teilweise befriedigt.

5. [Interpellation Cornelia Birchmeier](#): Wiedereinführung der Einführungsklassen (EK) (Nr. 18-22.568.01)

://: Erledigt. Die Interpellantin erklärt sich nicht befriedigt.

6. [Interpellation Peter A. Vogt](#): Überdurchschnittliche Kostensteigerung der Schulen von Riehen (Nr. 18-22.569.01)

://: Erledigt. Der Interpellant erklärt sich befriedigt.



2. Revision der Steuerordnung aufgrund der Neukalibrierung des innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichs (FILA2)

a) [Vorlage des Gemeinderats](#) (Nr. 18-22.022.01)

b) [Bericht des Gemeinderats](#) zur 2. Lesung (Nr. 18-22.022.02)

In der Schlussabstimmung in 2. Lesung wird wie folgt beschlossen:

://:

«Steuerordnung der Gemeinde Riehen

Änderung vom 27. März 2019

Der Einwohnerrat der Einwohnergemeinde Riehen,

auf Antrag des Gemeinderats,

beschliesst

I.

Die Steuerordnung der Gemeinde Riehen vom 26. März 2003 ¹⁾ (Stand 24. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Der Steuerfuss der Grundstückgewinnsteuer bestimmt sich gemäss § 2 Abs. 2 des Steuergesetzes. Er beträgt 50 %.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung wird publiziert. Sie unterliegt dem Referendum und bedarf der Genehmigung des Regierungsrats. Sie tritt am fünften Tag nach Publikation der Genehmigung in Kraft.

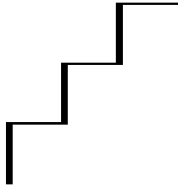
Im Namen des Einwohnerrats Riehen

Die Präsidentin: Claudia Schultheiss

Die stellvertretende Ratssekretärin: Cornelia Zürcher

Ablauf der Referendumsfrist:

¹⁾ SG [RiE 640.100](#)



Seite 4 Dieser Beschluss wird publiziert; er unterliegt dem Referendum.»

(mit 27:9 Stimmen bei 0 Enthaltungen)

3. Teilrevision der Geschäftsordnung des Einwohnerrats betreffend Tonprotokolle (Audiofiles) (Nr. 18-22.021.01)

Der Einwohnerrat Riehen

beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Einwohnerrats der Einwohnergemeinde Riehen vom 24. Oktober 2002²⁾ (Stand 14. Juni 2018) wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 4 (geändert)

⁴ Das Tonprotokoll wird auf der Website der Gemeinde Riehen veröffentlicht.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung wird publiziert; sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Im Namen des Einwohnerrats Riehen

Die Präsidentin: Claudia Schultheiss

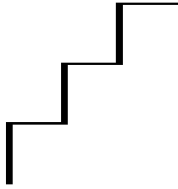
Die stellvertretende Ratssekretärin: Cornelia Zürcher

Dieser Beschluss wird publiziert; er unterliegt dem Referendum

Heinrich Ueberwasser stellt namens der SVP-Fraktion Antrag auf Rückweisung des Geschäfts an das Ratsbüro zur Erarbeitung von Modalitäten, die der Missbrauchsgefahr vorbeugen.

Patrick Huber stellt namens der CVP-Fraktion ebenfalls Antrag auf Rückweisung des Geschäfts an das Ratsbüro.

²⁾ SG [RiE 152.100](#)



Seite 5

Gemeinderat Daniel Albietz unterstützt den Antrag auf Rückweisung an das Ratsbüro zur Festlegung einer zeitlichen Befristung der Aufschaltung von Tonprotokollen auf der Webseite mit dem Hinweis auf das «Recht auf Vergessen».

Es erfolgt die Abstimmung über den Rückweisungsantrag der Fraktionen SVP und CVP an das Ratsbüro.

://: Der Antrag der Fraktionen SVP und CVP auf Rückweisung des Geschäfts an das Ratsbüro wird abgelehnt.

(mit 16:17 Stimmen bei 3 Enthaltungen)

Es erfolgt die Schlussabstimmung über die Teilrevision der Geschäftsordnung des Einwohnerrats betreffend Tonprotokolle (Audiofiles).

://: Die Teilrevision der Geschäftsordnung des Einwohnerrats betreffend Tonprotokolle (Audiofiles) wird abgelehnt.

(mit 14:21 Stimmen bei 0 Enthaltungen)

4. **Erlass einer Ordnung betreffend das Kommunikationsnetz der Gemeinde Riehen (Ordnung K-Netz Riehen)**
 - a) [Vorlage des Gemeinderats \(Nr. 18-22.019.01\)](#)
 - b) [Bericht der Sachkommission Mobilität und Versorgung \(SMV\) \(Nr. 18-22.019.02\)](#)

Martin Leschhorn stellt namens der Sachkommission für Mobilität und Versorgung (SMV) folgenden Änderungsantrag:

§ 1 Kommunikationsnetz

¹ unverändert

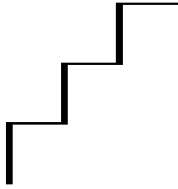
² Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Betrieb ganz oder teilweise einer Spezialfirma zu übertragen (unverändert). *Dabei hat er das Leistungsverzeichnis und die Zuschlagskriterien der öffentlichen Ausschreibung dem Einwohnerrat vorgängig zur Genehmigung zu unterbreiten.*

Es erfolgt die Abstimmung über den Änderungsantrag der SMV.

://: Dem Antrag der SMV auf Änderung von § 1 Abs. 2 Ordnung K-Netz Riehen wird zugestimmt.

(mit 20:12 Stimmen bei 3 Enthaltungen)

Es erfolgt die Schlussabstimmung über die in § 1 Abs. 2 geänderte Ordnung K-Netz Riehen.



Der Einwohnerrat der Einwohnergemeinde Riehen

auf Antrag des Gemeinderats und der Spezialkommission Mobilität und Versorgung (SMV) sowie gestützt auf § 21 der Finanzhaushaltordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 28. November 2002 ³⁾ und auf § 21 Abs. 3 lit. b der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Februar 2002 ⁴⁾

beschliesst:

I.

§ 1 Kommunikationsnetz

¹ Die Gemeinde betreibt ein Kommunikationsnetz zur Vermittlung eines kostengünstigen und qualitativ hochwertigen Fernseh- und Radioempfangs sowie weiterer elektronischer Kabelkommunikationsdienste.

² Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Betrieb ganz oder teilweise einer Spezialfirma zu übertragen. Dabei hat er das Leistungsverzeichnis und die Zuschlagskriterien der öffentlichen Ausschreibung dem Einwohnerrat vorgängig zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 2 Netzausbau

¹ Mit dem Kommunikationsnetz werden die Liegenschaften innerhalb des im Zonenplan ausgewiesenen Siedlungsgebiets erschlossen. Angrenzende Gebiete können berücksichtigt werden, sofern die Anschlusskosten mit denjenigen im Siedlungsgebiet vergleichbar sind.

² Fehlen diese Voraussetzungen, so kann der Gemeinderat auf Gesuch die Zuleitung ab bestehendem Netz nur bei Übernahme der vollen Kosten durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller und gegen Zahlung der ordentlichen Anschlussbeiträge erstellen lassen. Später hinzutretende Benutzerinnen oder Benutzer haben sich anteilmässig an den Kosten zu beteiligen, der Verteiler wird vom Gemeinderat festgelegt.

§ 3 Anschluss von Nachbargemeinden

¹ Der Gemeinderat kann Nachbargemeinden oder deren Einwohnerinnen und Einwohnern den Anschluss gegen Ersatz der vollen dadurch verursachten Kosten gestatten, soweit dadurch weder die Wirtschaftlichkeit noch das einwandfreie Funktionieren der Anlage beeinträchtigt wird.

² Die Bedingungen für Benutzerinnen und Benutzer in Nachbargemeinden dürfen nicht günstiger sein als in Riehen.

§ 4 Hausanschluss

¹ Wer einen Hausanschluss an das Verteilnetz begehrt, hat bei der Gemeinde ein Gesuch einzureichen. Dieses Gesuch ist von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zu stellen.

² Die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses werden auf der Allmend bis zur Parzellengrenze von der Gemeinde getragen.

³ Die Baukosten, welche auf Privatgrund anfallen, trägt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Montagekosten für das Verlegen des Netzkabels werden bis zum Hauptübergabepunkt im Gebäude von der Gemeinde getragen.

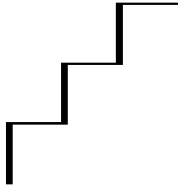
⁴ Das Erstellen der Verteilungen ab dem Hausübergabepunkt innerhalb des Gebäudes ist Sache der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers. Nachträgliche Änderungen an der Hausinstallation sind der Gemeinde zu melden.

§ 5 Duldung von Einrichtungen und Leitungsrechten

¹ Wo der Anschluss nur über der Gemeinde nicht zugängliche Nachbargrundstücke zu bewerkstelligen ist, hat die Anschlussinteressentin oder der Anschlussinteressent für das Durchleitungsrecht zu sorgen; die Kosten für die Durchleitung übernimmt die Gemeinde.

³⁾ [RiE 610.100](#)

⁴⁾ [RiE 111.100](#)



Seite 7

² Die Grundstückseigentümergein oder der Grundstückseigentümergein hat an einer zugänglichen Stelle Verstärker und ähnliche für den Betrieb der Anlage erforderliche Installationen sowie deren Wartung entschädigungslos zu dulden, soweit der Standort solcher Einrichtungen mit ihnen vor dem Anschluss festgesetzt worden ist oder bei Erwerb der Liegenschaft oder Wohnung die Einrichtungen vorhanden waren.

³ Ändern sich nach Erstellung von Hauszuleitung und Hausanschluss die Verhältnisse, so kann die angeschlossene Grundstückseigentümergein oder der angeschlossene Grundstückseigentümergein eine Verlegung der Leitung auf ihrer oder seiner Parzelle verlangen. Die entstehenden Kosten werden von der- oder demjenigen getragen, die oder der die Änderung der Verhältnisse veranlasst hat.

§ 6 Zutrittsrecht

¹ Damit das Aufsichts- und Kontrollrecht ausgeübt und die erforderlichen Arbeiten vorgenommen werden können, ist den Beauftragten der Gemeinde Zutritt zu den Räumen zu gewähren, in denen Anschlussdosen, Verteil- oder Verstärkeranlagen installiert sind.

§ 7 Anschlussbeiträge

¹ Die Grundstückseigentümergein oder der Grundstückseigentümergein hat für den Anschluss an das Kommunikationsnetz Beiträge zu entrichten. Diese setzen sich zusammen aus einem Grundbeitrag von CHF 1'000 pro angeschlossene Liegenschaft sowie einem Zusatzbeitrag von CHF 200 pro angeschlossene Wohnung.

² Handelt es sich bei den angeschlossenen Wohneinheiten um einzeln benutzte Zimmer in Heimen, Spitälern, Kommunitäten und dergleichen oder um Gästezimmer in Beherbergungsbetrieben, so beträgt der Zusatzbeitrag CHF 100 pro Wohneinheit.

³ Die Anschlussgebühr kann bei Aufhebung des Anschlusses nicht zurückgefordert werden.

§ 8 Benutzungsgebühr

¹ Die Grundstückseigentümergein oder der Grundstückseigentümergein hat pro angeschlossene Wohnung eine monatliche Gebühr von CHF 17 zu entrichten. Mit dieser Gebühr ist auch der Empfang des Grundangebots für Radio und Fernsehen abgegolten.

² Die Grundstückseigentümergein oder der Grundstückseigentümergein kann die Benutzung eines Anschlusses jeweils auf das Ende eines Monats mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Daraufhin entfällt die Benutzungsgebühr für die betreffende Wohnung und die Anschlussstellen werden durch Beauftragte der Gemeinde plombiert.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Reglement über die Gemeinschaftsantennenanlage für Fernsehen und Radio der Gemeinde Riehen ⁵⁾ vom 30. Januar 1974 ⁶⁾ (Stand 1. April 1974) wird aufgehoben.

IV. Schlussbestimmung

Diese Ordnung wird publiziert; sie unterliegt dem Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Einwohnerrats Riehen

Die Präsidentin: Claudia Schultheiss

Die stellvertretende Ratssekretärin: Cornelia Zürcher

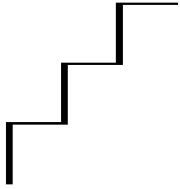
Ablauf der Referendumsfrist:

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt genehmigt am

(mit 32:0 Stimmen bei 4 Enthaltungen)

⁵⁾ Vom Gemeinderat auf den 1. 4. 1974 in Kraft erklärt.

⁶⁾ SG [RiE 970.120](#)



Seite 8 Statthalter Andreas Zappalà stellt Antrag auf Verzicht auf eine 2. Lesung der Ordnung.

Es erfolgt die Abstimmung über den Antrag des Statthalters.

://: Dem Antrag des Statthalters auf Verzicht auf eine 2. Lesung zum Erlass der Ordnung betreffend das Kommunikationsnetz der Gemeinde Riehen (Ordnung K-Netz Riehen) wird zugestimmt.

(mit 31:3 Stimmen bei 0 Enthaltungen, Quorum 24)

5. [Bericht der Kommission](#) für Volksanregungen und Petitionen betreffend die Petition «für ein flächendeckendes Recycling von Plastik in Riehen» (Nr. 18-22.545.02)

Silvia Merkle stellt namens der GLP-Fraktion Antrag auf Überweisung der Petition zur Weiterbearbeitung an die Sachkommission für Mobilität und Versorgung (SMV).

Es erfolgt die Abstimmung über den Antrag der GLP-Fraktion auf Überweisung der Petition an die SMV.

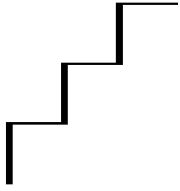
://: Der Antrag der GLP-Fraktion auf Überweisung der Petition an die SMV zur Weiterbearbeitung wird abgelehnt.

(mit 13:21 Stimmen bei 2 Enthaltungen)

Es erfolgt die Abstimmung über die Anträge der Petitionskommission gemäss Bericht.

://: Den Anträgen der Petitionskommission gemäss Bericht wird zugestimmt. Die Petition wird als erledigt betrachtet und Bericht sowie Beschlüsse des Einwohnerrats sind den Erstunterzeichnenden der Petition zur Kenntnis zu bringen.

(mit 28:4 Stimmen bei 4 Enthaltungen)



6. **Bericht des Gemeinderats** zum Anzug Olivier Bezençon, Priska Keller und Kons. zum Verzicht auf die Versetzung des «Hubbrunnens» in der Rössligasse (Nr. 14-18.781.02)

://: Der Anzug wird stillschweigend abgeschrieben.

7. **Bericht des Gemeinderats** zum Anzug Jürg Blattner und Kons. betreffend Dorfmarkt (Nr. 18-22.517.02)

://: Der Anzug wird stillschweigend abgeschrieben.

8. Neue Anzüge

1. **Anzug Christian Griss und Kons.** betreffend Berufsausbildungen Berufsattest (EBA) in Riehen (Nr. 18-22.560.01)

Der Präsident beantragt namens des Gemeinderats, den Anzug zu überweisen.

://: Der Anzug wird stillschweigend an den Gemeinderat überwiesen.

2. **Anzug Jenny Schweizer und Kons.:** Einführung in die Anwendung der Office Systeme für 6. Primarschüler (Nr. 18-22.561.01)

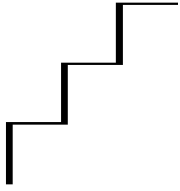
Der Präsident beantragt namens des Gemeinderats, den Anzug zu überweisen.

Philipp Ponacz stellt Antrag auf Nichtüberweisung des Anzugs an den Gemeinderat.

Es erfolgt die Abstimmung über die Überweisung des Anzugs Jenny Schweizer und Kons. an den Gemeinderat.

://: Der Anzug wird an den Gemeinderat überwiesen.

(mit 25:9 Stimmen bei 2 Enthaltungen)



Seite 10

9. Mitteilungen

- Einladung in die Fondation Beyeler am 9. April 2019, 18.30 Uhr. Diese wurde bereits versandt.
- Wenkenhofgespräche finden am 23. und 24. Mai 2019 zum Thema: Die Welt am Abgrund?! statt. Die Einladung dazu folgt.

Das Ratssekretariat:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large 'C', a period, and a stylized 'Z' with a horizontal stroke at the end.

Cornelia Zürcher

29.3.2019/CZ